

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00044

vom 10. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2012.00044

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00044 du 10 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00044 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1950, war ab August 1976 bei der Y.____ ange stellt und war dort seit langem Geschäftsführer (vgl. das Zwischenzeugnis und die Tätigkeitsbeschreibung vom 28./3 0. November 1997, Urk. 37/4/13+14, und den neuen Arbeitsvertrag vom Dezember 2007/Januar 2008, Urk. 37/76). Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses war X.____ bei der Allianz Suisse Ver sicherungs-Gesellschaft (Allianz) durch Kollektivvertrag nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert; vereinbart war en ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes und eine Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30 Tagen (vgl. die Policen in U rk. 9/1 und Urk. 9/5 und die Versicherungs bedingungen in Urk. 9/2 -4).

Mit Brief vom 3 1. März 2011 eröffnete die Y.____ dem Versicherten, dass der Stiftungsrat am 2 9. März 2011 entschieden habe, das Arbeitsverhältnis mit ihm pe r sofort aufzulösen (Urk. 9/6).

X.____ meldete sich daraufhin im Mai 2011 bei der Arbeitslosenversiche rung an (Urk. 37/4 und Urk. 37/72-96). Mit Verfügung vom 1 7. August 2011 verneinte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aar gau seinen Anspruch auf Arbeitslosenent schädigung ab dem 20. Juni 2011 wegen fehlen der Vermittlungsfähigkeit (Urk. 37/3). Dabei stützte sich das AWA auf die Atteste des Hausarztes Dr. med. Z.____ vom 26. April und vom 2 4. Juni 2011, die dem Versicherten ab dem 2 8. März 2011 eine 100%ige Arbeitsunfä higkeit bescheinigte n (Urk. 9/7 = 37/4/8 und Urk. 9/8 = Urk. 37/4/6), und auf einen Bericht von Dr. Z.____ zu ihren Händen vom 5. August 2011, wonach im laufenden Jahr nicht mehr mit der Wiedererlangung einer (teilweisen) Arbeitsfähigkeit gerechnet werden könne (Urk. 37/4/4).

E. 1.3

Am 2 7. Januar und am 8. Februar 2012 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung an (Früherfassung und reguläre Anmeldung; Urk. 14/2 und Urk. 14/6). Die IV-Stelle des Kantons Aargau holte die Berichte der behandelnden Ärzte ein, nämlich den Bericht von Dr. Z.____ vom Februar 2012 (Urk. 14/9) und den Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. C.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2 0. Februar 2012 (Urk. 14/10), und beschaffte die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin (Urk. 14/11).

Sodann informierte X.____ die Allianz m it Schreiben seiner

Rechtsvertre terin

vom 1 7. Februar 2012 über einen bevorstehenden Rehabilitationsauf enthalt und forderte sie auf, die Taggeldzahlungen wieder aufzunehmen (Urk. 9/41). Die psychosomatische

Rehabilitation fand in der Folge v om 2 8. Februar bis zum 1 9. März 2012 in der Klinik D.____

statt (Überweisung durch Dr. Z.____ vom 1 4. Februar 2012, Urk. 9/40; Austrittsbericht der Klinik D.____ vom 2

E. 2

Am 1 8. August 2 011 meldete die Y.____ der Allianz die Erkrankung des Versicherten und wies dabei auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 3 1. März 2011 und auf die vorgängige Freistellung ab dem 2 1. Februar 2 011 hin (Urk. 9/11). M it Arztszeugnis zuhanden der Allianz vom 2 4. August 2011 attestierte Dr. Z.____ dem Versicherten daraufhin für die Zeit vom 2 8. März bis zum 3 0. September 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen einer reaktiven Depression und einer koro naren Herzkrankheit (Urk. 9/12).

Mit Abrechnung vom 1 9. September 2011 richtete die Allianz dem Versicherten für die Zeit vom 2 7. April bis zum 3 0. September 2011 157 Tag gelder à Fr. 438.36 aufgrund einer 100% igen Arbeitsunfähigkeit aus (Urk. 9/18). Anschliessend beauftragte sie Dr. med. A.____ , Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, mit der konsiliarischen Untersuchung des Versicherten (Bericht vom 3. Dezember 2011 über die Untersuchung vom 1 9. Oktober 2011 ,

Urk. 9/29). Gestützt auf diesen Bericht teilte die Allianz dem Versicherten mit Brief vom 6. Dezember 2011 mit, dass sie bis am 3 1. Dezember 2011 noch Tag gelder aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit und im Januar 2012 noch Taggelder aufgrund einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit bezahlen werde und danach die Taggelder per 1. Februar 20 12 einstellen werde (Urk. 9/31).

Der Versicherte formulierte mit Eingabe vom 2 1. Dezember 2011 Ein wendungen (Urk. 9/34) , die Allianz blieb jedoch mit Schreiben vom 2 8. Dezember 2011 bei ihrem Entscheid, die Taggelder im Januar auf die Hälfte zu reduzieren und danach einzustellen, woran auch der nachträglich eingetroffene Bericht von Prof. Dr. med. B.____ , Spezialarzt für Kardiologie, vom 9. Dezember 2011 (Urk. 9/32) nichts zu ändern vermöge (Urk. 9/35).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.